



REGELN BEI DER DURCHFÜHRUNG VON FERIENFREIZEITEN UND TRAININGSLAGERN

Unter dem Aspekt der Prävention von sexualisierter Gewalt im Fußball hat der Siegburger Sportverein 1904 e.V. (kurz: SSV 04) bei mehrtägigen Veranstaltungen, wie Trainingslagern oder Ferienfreizeiten, neben den gängigen Erfordernissen, z.B. der Erstellung von Gesundheitsbögen, Einverständniserklärungen etc., auch Mindeststandards zum Thema Kinderschutz formuliert.

01 – VIER-AUGEN-PRINZIP

Die Betreuung muss zwingend durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen erfolgen. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Trainer/-innen und Betreuer/-innen.

02 – REGELSETZUNG UND INFORMATION

Jede Lehr-/und Betreuungsperson unterzeichnet den Verhaltenskodex des SSV 04 und verpflichtet sich auf die Richtlinien und Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Der SSV 04 setzt klare Regeln, z.B. für den Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen. Über die geltenden Regeln werden die Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bei der Anmeldung informiert.

Prüfung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses aller Mitglieder des Trainings- und Betreuungsteams. Weist das erweiterte Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) auf, ist eine Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

03 – GETRENNTE SCHLAFSÄLE

Die Kinder, Jugendliche und die Zugehörigen des Betreuerteams übernachten in getrennten Räumen. Vor dem Betreten der Zimmer der Kinder und Jugendlichen klopfen die Zugehörigen des Betreuerteams an. Situationen, in denen sich Aufsichtspersonen alleine mit einem Kind und Jugendlichen in einem Zimmer befinden, sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sollten die Türen geöffnet bleiben.

04 – DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Die Aufsichtspersonen duschen nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen. Während des Umziehens sind die Zugehörigen des Betreuerteams nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

05 – FOTO- ODER VIDEOMATERIAL

Die Aufsichtspersonen fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Kindern und Jugendlichen in den Zimmern oder beim Duschen an.

Fotos oder Videos von den Ferienfreizeiten und Trainingslagern werden nicht ohne die entsprechende Zustimmung der betreffenden Personen und Erziehungsberechtigten über die sozialen Medien verbreitet.